

Handbuch für Gewässerschutzkontrollen bei Tankstellen

Anhang 1 zum Pflichtenheft für Kontrollfirmen des Tankstellen-Inspektorates des AGVS

**AGVS | UPSA**Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile**Handbuch für Gewässerschutzkontrollen
bei Tankstellen**

Einleitung

Index

Kapitel	Titel
0	Einleitung
1.	Firmenangaben
2.	Kontrollen
3.	Entwässerung
4. – 6.	TSI-Gewässerschutzkontrolle

Anhang

CH	Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen	2016
CH/VSA	Interkantonales Merkblatt - Tankstellenentwässerung	2021
CH/VSA	Interkantonales Merkblatt - Auto- und Transportgewerbe	2021
CH/VSA	Leitfaden – Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe	2021

 AGVS UPSA Auto Gewerbe Verband Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile	Handbuch für Gewässerschutzkontrollen bei Tankstellen
	Einleitung

Zeichenerklärung

	Hintergrundinformationen, warum etwas als Mangel gilt. Welche Details müssen erfüllt werden. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, dass ein Mangel als Mangel angesehen wird.
	Praxistipps: Wie erkennt man einen Mangel? Beispiele, Unterscheidungsmerkmale, Fotos, Anleitungen wie die Kontrolle durchgeführt werden muss.
	Hinweise auf Gesetzesartikel und Vorschriften.
	Handlungsanweisung. Welche Frage ist zu prüfen und was ist konkret zu tun.

Allgemeines

Nachfolgende Erläuterungen dienen als Hilfe bei der Durchführung von Gewässerschutzkontrollen bei Tankstellen und bilden die Entscheidungsgrundlagen für die Kontrollperson beim Ausfüllen der Kontrollrapporte. Die Erläuterungen können jederzeit durch die zuständigen Behörden in Absprache mit dem Tankstellen- oder Umweltinspektorat des AGVS (TSI resp. UWI) veränderten Rahmenbedingungen (Gesetzesänderungen, andere Vorbehandlungsarten etc.) angepasst werden.

Achten Sie darauf, dass Sie jeweils die aktuellen Dokumente besitzen. Der Index hilft Ihnen, dies schnell zu überprüfen. Sie können das Kontrollhandbuch jederzeit auf der Internetseite www.agvs.ch → Dienstleistungen → Umwelt → Tankstelleninspektorat → Handbuch-TSI-Gewässerschutzkontrollen herunterladen.

Ziel der Kontrolle

1. Die Entwässerung / Abwasservorbehandlung entspricht dem Stand der Technik (Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften).
2. Umwelt- und sicherheitsrelevante Informationen werden durch die Kontrollperson an die betriebsverantwortliche Person weitergegeben.

Empfehlung an die betriebsverantwortliche Person – Ablagesystem

Die Tankstellen sind angehalten einen Ordner mit allen für die Kontrolle notwendigen Daten zu führen. Falls kein Ordner vorhanden ist, zeigen Sie die Vorteile auf und ermutigen Sie den Betrieb eine entsprechende Ablage zu erstellen.

Bemerkungsfelder

Können Fragen nicht eindeutig mit "JA" oder "NEIN" beantwortet werden, müssen ergänzende Informationen zur Beurteilung in die Bemerkungsfelder geschrieben werden.

 AGVS UPSA Auto Gewerbe Verband Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile	Handbuch für Gewässerschutzkontrollen bei Tankstellen
	Einleitung

Kontrollpflicht / Aufschieben der Kontrolle

Die jeweilige Behörde legt die Kontrollpflicht und das Kontrollintervall fest. Anträge betreffend Kontrollpflicht oder Aufschieben der Kontrolle sind vom Betrieb schriftlich direkt an die zuständige Behörde zu stellen.

Falls ein Betrieb tatsächlich fälschlicherweise eine Kontrolle durch das TSI erfährt, dann hat die Kontrollperson direkt mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen.

Vorausgefüllte Kontrollrapporte

Für die Kontrolle eines Betriebes erhalten Sie einen zum Teil vorausgefüllten Kontrollrapport. Bestimmte Angaben sind mit einem Haken gekennzeichnet. Bitte beachten Sie unbedingt folgendes:

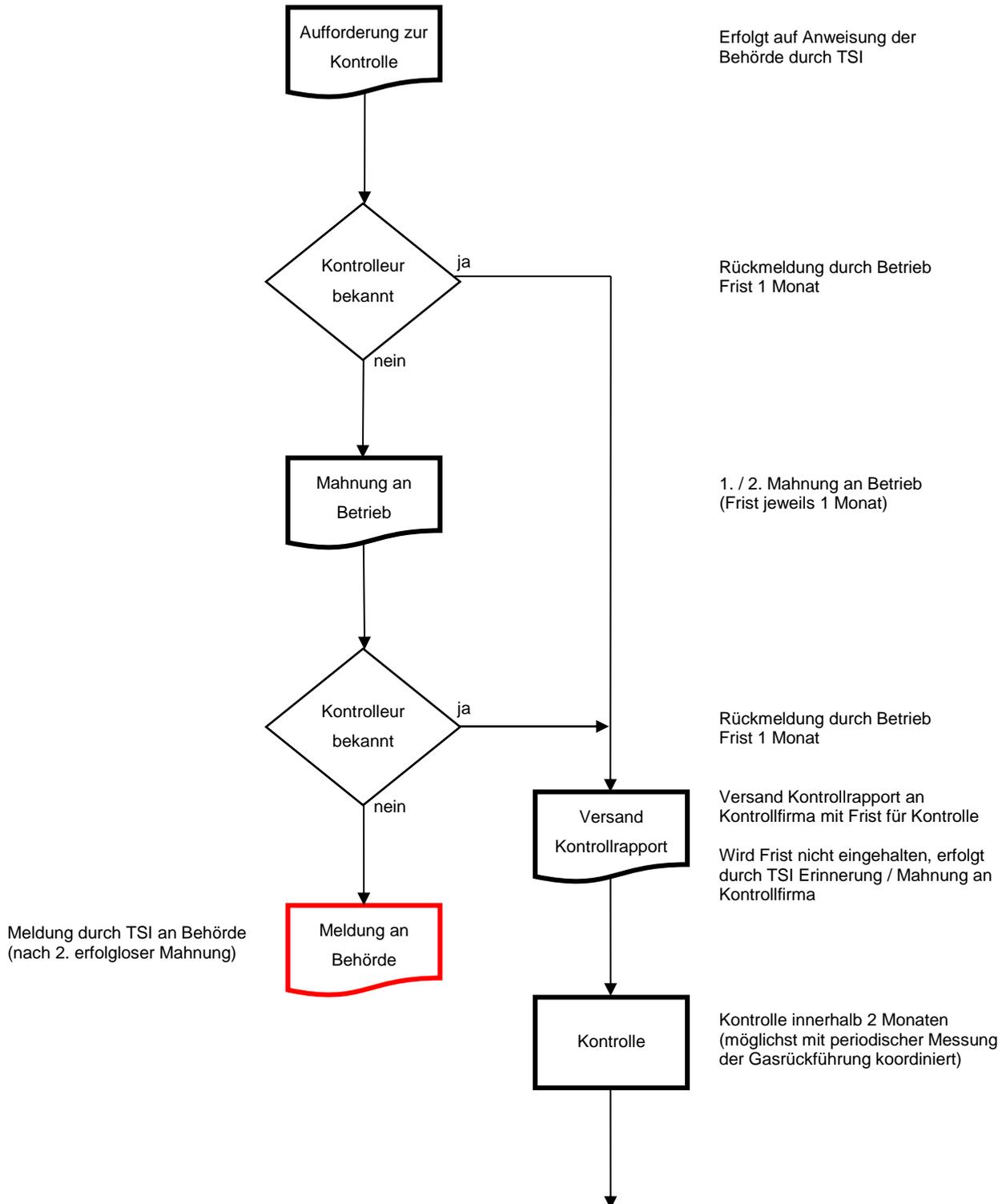
	<p><i>Diese Einträge entsprechen den Feststellungen der letzten Kontrolle. Wenn Sie Abweichungen zum Vorschlag feststellen, sind diese unbedingt festzuhalten. Streichen Sie Falsches ganz klar durch und ergänzen Sie den Rapport mit den tatsächlichen Feststellungen!</i></p>
---	---

Ablauf der Kontrollaufforderung

Das nachfolgende Schema verdeutlicht den Ablauf zur Aufforderung einer Kontrolle durch das Tankstelleninspektorat (TSI) des AGVS.



Administrative Vorbereitung



 AGVS UPSA Auto Gewerbe Verband Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile	Handbuch für Gewässerschutzkontrollen bei Tankstellen
	Firmenangaben

Interne Angaben

Die Angaben im obersten Abschnitt (TSI-Betriebsnummer, die laufende Nummer, Kanton / Stadt usw.) werden vom TSI ausgefüllt, bevor der Rapport der Kontrollfirma zugestellt wird.

1. Firmenangaben

Diese Angaben werden vom TSI vor Abgabe des Kontrollrapportes an die Kontrollpersonen ausgefüllt. Im Betrieb sind diese Angaben durch die Kontrollperson zu überprüfen. Änderungen sind auf dem Kontrollrapport deutlich einzutragen. Sollte der Platz auf dem Rapport nicht ausreichen, bitte die Änderungen auf einem Zusatzblatt ans TSI liefern.

	<p>Die TSI-Betriebsnummer hängt vom Standort des Betriebes ab. Zieht der Betrieb an eine neue Adresse, erhält er eine neue Betriebsnummer. Aus diesem Grund ist bei einer Adressänderung anzugeben, ob der Betrieb umgezogen ist, ob die Strasse neu nummeriert wurde oder ob nur der Firmenname geändert hat.</p> <p>Als Firmenname gilt der Name, <u>der im Handelsregister eingetragen ist</u>. Im Internet unter <u>www.handelsregister.ch</u> kann die Firma gesucht werden. Falls der Betrieb an einen neuen Ort gezogen ist oder an einem neuen Ort eine Filiale eröffnet hat, muss dies vom Betrieb direkt an die betroffene Behörde gemeldet werden.</p>
---	---

Postadresse

Ergänzen falls die Postadresse nicht mit dem Betriebsstandort übereinstimmt oder sich geändert hat.

Betriebsverantwortliche Person

Unter diesem Punkt ist der Name der für den Betrieb verantwortlichen Person einzutragen.

	<p>GSchV Art. 13 Fachgerechter Betrieb</p> <p>2 Die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, müssen sicherstellen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die für den Betrieb verantwortlichen Personen bezeichnet sind; b. das Betriebspersonal über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt; und c. die Mengen und Konzentrationen der eingeleiteten Stoffe ermittelt werden, wenn die Bewilligung numerische Anforderungen enthält.
---	--



2. Kontrollen

Diese Angaben werden vom TSI vor Abgabe des Kontrollrapportes ausgefüllt. Die Kontrollen müssen bis zum Fälligkeitsdatum durchgeführt sein.

	<u>Frist</u> <i>Das TSI sendet einen Kontrollrapport mit einer Frist von 2 Monaten. Diese Frist ermöglicht dem Kontrolleur eine effiziente Einteilung seiner Kontrollbesuche.</i>
	<u>Kontrollintervall</u> <i>Das Kontrollintervall für Gewässerschutzkontrollen bei Tankstellen beträgt – je nach Kanton – im Normalfall 4-6 Jahre. Mängel führen hingegen meist zu einer Verkürzung des Intervalls. Ziel ist es, die Gewässerschutzkontrollen möglichst mit der Kontrolle der Gasrückführung koordiniert durchzuführen.</i>

Erläuterungen zum weiteren Ablauf bei Mängeln (siehe auch Schema im Kapitel 4)

 **Kleiner Mangel:** Fordern Sie den Betrieb auf, dies sofort in Ordnung zu bringen. Der Betrieb muss die fachgerechte Mängelbehebung direkt an das TSI melden (Kopie Arbeitsrapport, VeVA-Entsorgungsschein, Fotos o.ä.). Erfolgt innerhalb von 6 Monaten keine Rückmeldung, wird der Betrieb automatisch zur Nachkontrolle aufgefordert. Wird bei der Nachkontrolle festgestellt, dass derselbe Mangel weiterhin besteht, erfolgt durch das TSI eine Meldung an die Behörde.

 **Grosser Mangel:** Informieren Sie den Betrieb, dass dies ein gravierender Mangel ist und dass eine Meldung an die Behörde erfolgt, welche eine entsprechende Aufforderung zur Behebung der festgestellten Mängel erlässt.

	<i>Wird eine Tankstelle aufgrund von Mängeln bereits nach 6 Monaten wieder kontrolliert, sind nur die beanstandeten Punkte zu kontrollieren.</i>
---	--



3. Entwässerung

JA

NEIN

3.1 Sind Tanknummern vorhanden?



Im Normalfall haben Tankstellen eine Baubewilligung der Gemeinde, eine Verfügung der kantonalen Behörde, eine Zustimmung zur Abwasservorbehandlung oder eine Kanalisationsanschlussbewilligung. Es kann aber auch vorkommen, dass der Betrieb keine Bewilligung besitzt. Aus diesem Grunde wird über die Feststellung der Tanknummern verifiziert, ob für eine Tankstelle eine Bewilligung vorliegt.



Die Tanknummern sind üblicherweise auf einem Tankschild an der Produkte- oder Gasrückführungsleitung im Domschacht zu finden.



Tankschild Kanton SG (Beispiel)



Tankschild Kanton ZH (Beispiel)



Sind keine Tanknummern vorhanden, gilt dies als Mangel ohne negative Auswirkung auf den Kontrollrhythmus, d.h. die Behörde wird informiert.

3.2 Ist ein Kanalisationsplan oder Entwässerungsschema vorhanden?



*Jede Tankstelle sollte über einen Kanalisationsplan oder ein Entwässerungsschema verfügen. Das Schema muss nicht zwingend massstabsgetreu sein, jedoch muss die Entwässerung darin nachvollziehbar aufgezeichnet sein.
Die Pflicht zur Erstellung von Entwässerungsplänen ist in kantonalen Gesetzgebungen geregelt.*



Fehlt ein Kanalisationsplan oder ein Entwässerungsschema soll der Betrieb diesen bei der Standortgemeinde (Baugesuche) oder allenfalls beim Vermieter verlangen oder zeichnen lassen. Die Behörde kann vom Betrieb einen aktuellen Kanalisationsplan verlangen.

3.3 Ist die Tankstelle an eine kommunale ARA angeschlossen?



Hier ist anzugeben, ob das Schmutzwasser der Tankstelle einer kommunalen Kläranlage zugeleitet wird. Diese Angaben sind notwendig zur Festlegung der geltenden Einleitbedingungen (Grenzwerte) durch die Behörde.



Ist der Betrieb nicht an einer ARA angeschlossen, gilt dies nicht zwingend als Mangel.



3.4 Festgestelltes Entwässerungsprinzip



Mit der Bewilligung (Pkt. 3.1) und dem Kanalisationsplan (Pkt. 3.2) ist visuell zu überprüfen, ob die Auflagen und Vorschriften im Betriebsablauf eingehalten werden und ob die Abwasseranlagen den Plänen entsprechen. Es ist auch zu kontrollieren, ob offensichtlich Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Abwasser entsteht, welches mit den vorhandenen Anlagen nicht vorschriftsgemäss behandelt werden kann.

Grundsätzlich sind die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Anforderungen einzuhalten. Ausnahmen davon müssten in der Bewilligung (Pkt. 3.1) beschrieben sein. Bei Unklarheiten fragen Sie bei der Behörde nach.



Die Ergebnisse der Kontrolle sind auf dem Bericht deutlich einzutragen. Anhand des Kontrollrapportes muss die Behörde beurteilen können, ob Handlungsbedarf besteht.



Entsprechen die Anlagen, visuell kontrolliert, nicht den gewässerschutzrechtlichen Minimalanforderungen (siehe nachstehende Matrix 'Entwässerung'), ist die Abwasservorbehandlung ungenügend oder gar keine vorhanden, so ist dies im Kontrollrapport zu vermerken.

Legende für Matrix 'Entwässerung'

SS	Schlammfänger (mit Tauchbogen)
SF	Schlammfang (ohne Tauchbogen)
MA	Mineralölabscheider
MA KI.1	Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe
MAS	Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss
MAS KI.1	Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe und selbsttätigem Abschluss
AS	Abflussloser Schacht (alt Ölrückhaltebecken)
ULS	Umlenkschacht
AVA	Abwasservorbehandlungsanlage (z.B. Emulsionstrennanlage)
SW	Schmutzwasserkanalisation
Gewässer	Meteorwasserkanalisation, Fließgewässer o.ä.



Benzin / Diesel	Betankungsplatz	SF / MAS oder MAS Kl. 1 / AS	
		SF / MAS oder MAS Kl. 1	
		SF / MA oder MA Kl. 1	
		SF / MA / AVA	
		ULS in Totschacht / AS	
		SS / SW-Kanalisation	
		SS / Gewässer	
	Umschlagplatz	SF / MAS oder MAS Kl. 1 / AS	
		SF / MAS oder MAS Kl. 1	
		SF / MA oder MA Kl. 1	
		SF / MA / AVA	
		ULS in Totschacht / AS	
		SS / SW-Kanalisation	
		SS / Gewässer	
Bioethanol (E85) / Biodiesel (B100)	Betankungsplatz	SF / MAS oder MAS Kl. 1 / AS	
		SF / MAS oder MAS Kl. 1	
		SF / MA oder MA Kl. 1	
		SF / MA / AVA	
		ULS in Totschacht / AS	
		SS / SW-Kanalisation	
		SS / Gewässer	
	Umschlagplatz	SF / MAS oder MAS Kl. 1 / AS	
		SF / MAS oder MAS Kl. 1	
		SF / MA oder MA Kl. 1	
		SF / MA / AVA	
		ULS in Totschacht / AS	
		SS / SW-Kanalisation	
		SS / Gewässer	
Harnstoff (AdBlue)	Betankungsplatz	SF / MAS oder MAS Kl. 1 / AS	
		SF / MAS oder MAS Kl. 1	
		SF / MA oder MA Kl. 1	
		SF / MA / AVA	
		ULS in Totschacht / AS	
		SS / SW-Kanalisation	
		SS / Gewässer	
	Umschlagplatz Umschlag > 1'000 Liter	SF / MAS oder MAS Kl. 1 / AS	*
		SF / MAS oder MAS Kl. 1	*
		SF / MA oder MA Kl. 1	*
		SF / MA / AVA	*
		ULS in Totschacht / AS	
		SS / SW-Kanalisation	*
		SS / Gewässer	

* Umschlag von AdBlue ist in 0.3 m³ - 1 m³ Schritten (siehe Interkantonales Merkblatt: Tankstellenentwässerung) oder mit Totmannschalter erlaubt.



Für viele Kantone geltende Merkblätter / Normen		Aktuelle Version
CH	Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen	2016
CH/VSA	Interkantonales Merkblatt - Tankstellenentwässerung	2021
CH/VSA	Interkantonales Merkblatt - Auto- und Transportgewerbe	2021
CH/VSA	Leitfaden – Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe	2021

3.5 Betankungs-/Umschlagplatz dicht

- a) Sind Betankungs- und Umschlagplatz oberflächlich dicht resp. sind lediglich Haarrisse sichtbar?



Betankungsplatz (Bereich 'Schlauchlänge + 1m') und Umschlagplatz müssen grundsätzlich oberflächlich dicht ausgeführt sein, damit keine wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffe in den Untergrund versickern und somit das Grundwasser gefährden können.
Stellen Sie Haarrisse in der Oberfläche fest, so ist dies nicht als Mangel zu bewerten.



dichte Fugen



dichte Fugen





b) Weisen Betankungs- und Umschlagplatz beschädigte Fugen,
kleine Risse oder Löcher etc. auf?



Weisen Betankungs- und Umschlagplatz beschädigte Fugen, Risse, Löcher etc. auf, gilt dies als Mangel.

Hinweis: Schächte, welche nicht der Entwässerung des verschmutzten Abwassers der Tankstelle dienen (Kathodenschutz, Meteorwasser, Elektro o.ä.), müssen oberflächlich dicht und verschraubt ausgestaltet sein.
→ Ist dies nicht der Fall gilt dies auch als kleiner Mangel.



Zur groben Eingrenzung der Beschädigungen am Betankungs- oder Umschlagplatz sollte der Ort der Beschädigung möglichst genau beschrieben werden (z.B. 'vor Säule 3', 'entlang der Entwässerungsrinne', 'um den Säulensockel' etc.).



offene Dübellöcher vor Säule 1



undichte Fuge vor Entwässerungsrinne



undichter Bereich um Schacht



undichte Fuge Übergang Beton-Asphalt





c) Weisen Betankungs- und Umschlagplatz grosse Risse oder flächige Beschädigungen etc. auf? [REDACTED]



Stellen Sie grosse Risse oder flächige Beschädigungen am Betankungs- und Umschlagplatz fest, gilt dies als Mangel. Die Mängelbehebung erfordert in diesen Fällen oft eine umfassende Platzsanierung.



Zur groben Eingrenzung der Beschädigungen am Betankungs- oder Umschlagplatz sollte der Ort der Beschädigung möglichst genau beschrieben werden (z.B. 'vor Säule 3', 'entlang der Entwässerungsrinne', 'um den Säulensockel').



**flächige Beschädigungen
auf Umschlagplatz**



**flächige Beschädigung
auf Betankungsplatz**



**flächige Beschädigungen
bei Einlaufschacht**



**grossflächige Beschädigung
bei Einlaufschacht**





3.6 Platzgefälle zu Einlaufschächten / Entwässerungsrinnen?

JA

NEIN



Das Platzgefälle des Betankungs- und Umschlagplatzes muss so ausgestaltet sein, dass verschmutztes Abwasser über das bestehende Entwässerungssystem der Tankstelle in die Schmutz-/Mischwasserkanalisation eingeleitet wird.

Gelangt verschmutztes Abwasser vom Betankungs- und Umschlagplatz über diese hinaus, d.h. es kann versickern oder über die Meteorwasserkanalisation in ein Gewässer gelangen, ist dies ein Mangel.



Um das Platzgefälle beurteilen zu können empfiehlt es sich an den äussersten Punkten des Betankungs- und Umschlagplatzes Wasser auszuleeren und dessen Fliessverlauf zu verfolgen.

3.7 Betankungsplatzgrösse mind. 'Schlauchlänge plus 1m'?

JA

NEIN



Der Betankungsplatz muss im Bereich 'Schlauchlänge plus 1m' gemäss Matrix 'Entwässerung' (Punkt 3.4) in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation entwässern.



Durch vollständiges Herausziehen der Schläuche (bis zum Anschlag) kann dieser Kontrollpunkt sehr einfach kontrolliert werden.

Hinweis: *Der Sicherheitsmeter ist mit gesundem Ermessen zu beurteilen.*



3.8 Zustand Entwässerungsrinnen / Schächte / Abscheideanlagen

a) Sind die Entwässerungsrinnen, Schächte und Abscheideanlagen dicht?

JA

NEIN



Undichte Entwässerungsrinnen, Schächte oder Abscheideanlagen (SF, MA etc.) führen dazu, dass verschmutztes Abwasser versickert.

Bei Schächten und Abscheideanlagen muss der Wasserspiegel auf Höhe Unterkante des Auslaufes liegen. Wenn der Wasserspiegel tiefer liegt, kann dies folgende Ursachen haben:

- Schächte, Abscheideanlagen sind undicht;
- Schächte, Abscheideanlagen wurden nach der Reinigung nicht vollständig aufgefüllt.

Hinweis:

- Bei einer Entwässerung in einen Totschacht / abflusslosen Schacht (komplette, d.h. genügende Überdachung) besteht die Möglichkeit, dass anfallendes Tropfwasser verdunstet, d.h. der Totschacht leer / trocken ist.

Sofern der Totschacht als dicht beurteilt wird, ist dies kein Mangel.

- Schlammfänger und Ölabscheider dürfen zwecks Unterhalt und Kontrolle nicht verschraubt sein. Der abflusslose Schacht muss aus Sicherheitsgründen (Benzindämpfe) dicht verschraubt sein.



Unter Bemerkungen ist genau zu vermerken, welches Element (Entwässerungsrinne, Schlammfang, Schlammfänger, Mineralölabscheider etc.) undicht resp. mangelhaft ist.



Wenn der Mineralölabscheider nicht bis zur Tauchwand gefüllt ist, klären Sie ab, wann die letzte Entsorgung vorgenommen wurde.

- War dies erst kürzlich, weisen Sie die betriebsverantwortliche Person auf den Wasserstand hin und dass sie beim nächsten Mal darauf achten muss, dass der Abscheider bis zur Tauchwand gefüllt wird. Zusätzlich ist ein entsprechender Hinweis bei den Bemerkungen zu platzieren.
- Ansonsten ist anzunehmen, dass der Abscheider undicht ist. Dies ist der betriebsverantwortlichen Person als Mangel mitzuteilen und im Kontrollrapport zu vermerken.



undichter Schacht



undichter Einlaufschacht





- b) Sind die Entwässerungsrinnen, Schächte oder Abscheideanlagen voll Öl oder Schlamm?

JA

NEIN



Es ist zu prüfen, ob Entwässerungsrinnen, Schächte oder Abscheideanlagen stark verschmutzt sind, d.h. ob grössere Mengen an Mineralöl, Benzin, Diesel oder Schlamm vorhanden sind. Kontrolle z. B. mit Stange.

Zu grosse Mengen an Mineralölen, Benzin, Diesel, Schlamm etc. stören die Funktionsweise.

- c) Funktioniert der selbsttätige Abschluss / der Umlenkschacht ?

(Zutreffendes im Kontrollrapport unterstreichen)

JA

NEIN



Bioethanol (E85) / Biodiesel (B100)

Beim Treibstoffumschlag (Tankfahrzeug – Tankanlage) und beim Betankungsvorgang (Tankanlage – Fahrzeug) muss der Umlenkschacht so zwangsgesteuert sein, dass die Entwässerung direkt in den AS oder einen Totschacht geleitet wird.

Harnstoff (AdBlue)

Bei Umschlagsmengen > 1'000 Liter muss der Umlenkschacht so zwangsgesteuert sein, dass die Entwässerung direkt in den AS oder einen Totschacht erfolgt.

→ siehe auch Interkantonales Merkblatt 'Tankstellenentwässerung'



Die Funktionstüchtigkeit des ULS kann wie folgt überprüft werden:

1. Zapfsäule

Entfernen der E85-/B100-Zapfpistole aus der Halterung löst ULS automatisch aus.

2a Tankanlage – System 'Domschachtdeckel Gusseisen'

Domschacht öffnen und manuellen Schalter betätigen.

2b Tankanlage – System 'Domschachtdeckel mit Gasdruckfeder'

Öffnen des Domschachtes löst ULS automatisch aus.

2c Tankanlage – System 'Hectronic'

Entfernen des Hectronicdeckels löst ULS automatisch aus.



Die Funktionstüchtigkeit des selbsttätigen Abschlusses kann wie folgt überprüft werden:

1. Selbsttätiger Abschluss (Schwimmer) vollständig herausnehmen.

2. Überprüfen ob Schwimmkörper, Abschlussplatte bzw. -kugel sowie Verbindungsstange vorhanden sind.

3. Schwimmer im Führungsrohr eintauchen und überprüfen, ob der Schwimmer ohne Hinderung schwimmt. Tarierung ist in Ordnung wenn nur etwa ¼ der Kugel oberhalb des Wasserspiegels sichtbar ist.



3.9 Zustand des abflusslosen Schachts (AS)

 **Kann der AS nicht zugänglich gemacht werden, gilt dies als Mangel, da die Fragen a) bis c) nicht beantwortet werden können.**
Unter Bemerkungen ist zwingend ein entsprechender Hinweis zu vermerken.

a) Ist der AS leer?

JA

NEIN



 **Der AS erfüllt seine Funktion nur, wenn er leer resp. nahezu leer ist.**
Hinweis: Ein Flüssigkeitsstand von max. 20cm wird auf Zusehen hin toleriert.

 **Zu grosse Flüssigkeitsmengen im AS stellen ein Risiko dar, da nicht mehr die erforderliche Menge von mindestens 5 m³ zurückgehalten werden kann.**
Hinweis:
- Die Einleitung des Wasser-Treibstoff-Gemisches aus dem AS in das bestehende Entwässerungssystem der Tankstelle ist gestattet. Dabei ist zu beachten, dass die Wiedereinleitung vor MAS geschieht. → Einleitung über Entwässerungsrinne oder SF.
- Im Havariefall ist der Inhalt von Schlammfänger, Mineralölabscheider und AS durch eine Fachfirma entleeren und als Sonderabfall entsorgen zu lassen.

	voller AS	Nahezu leerer AS

b) Ist die AS-Sonde auf der richtigen Höhe montiert?!

JA

NEIN



 **Das untere Ende der AS-Sonde sollte max. 20 cm über dem Schachtboden fix montiert sein.**
Erfahrungen zeigen, dass die Sonde oft nachträglich höher montiert oder hinaufgebunden wird.

 **Kann die falsche – üblicherweise zu hohe – Position der AS-Sonde direkt vor Ort durch die Kontrollperson oder die betriebsverantwortliche Person korrekt eingestellt werden, kann die Frage mit "JA" angekreuzt werden.**
Unter Bemerkungen ist jedoch zwingend zu vermerken, dass die AS-Sonde justiert wurde.



c) Funktionieren AS-Sonde und Überwachungsgerät?

JA

NEIN

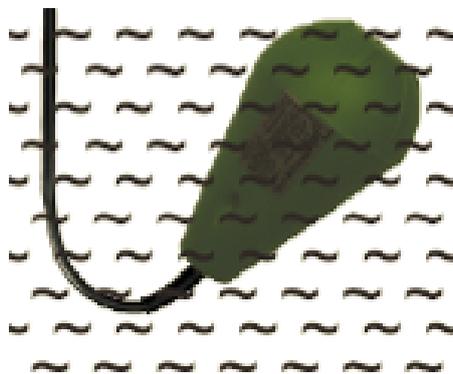


Ist die AS-Sonde in Flüssigkeit eingetaucht oder schwimmt sie auf, muss das Überwachungsgerät einen optischen und akustischen Alarm aussenden. Ist dies nicht der Fall, ist die Sonde oder das Überwachungsgerät nicht mehr funktionstüchtig oder wurde manipuliert, d.h. es liegt ein Mangel vor.

AS-Sonde



Es gibt zwei Typen von Sonden zur Überwachung des Flüssigkeitsniveaus im AS.



Der Schwimmerschalter ist ein elektromechanischer Niveauschalter, welcher durch den Flüssigkeitsauftrieb gekippt und geschaltet wird.



Der Flüssigkeitssensor löst einen Alarm aus sobald er mit einer Flüssigkeit in Berührung kommt.

Kann die Sonde aus dem AS herausgehoben werden, ist ein kurzer Funktionstest (Sonde kippen/auslenken resp. in Flüssigkeit eintauchen) durchzuführen.

Überwachungsgerät



Das Überwachungsgerät – mit optischem und akustischem Alarm ausgestattet – ist üblicherweise im Gebäudeinnern installiert.

grüne Lampe leuchtet = Gerät eingeschaltet

rote Lampe leuchtet = Alarm (zusätzlich muss akustisches Signal hörbar sein)

Taster / Kippschalter = Überprüfung des Überwachungsgerätes (manuell).



Hinweis: *Erfahrungen zeigen, dass bei Alarm oft einfach das (störende) akustische Signal ausgeschaltet wird (die Lampe leuchtet weiterhin).*

→ *Wird diese Situation angetroffen, gilt dies auch als Mangel.*



3.10 Zustand der Zapfsäulen

a) Sind die Leitungen und Armaturen im Säuleninnern dicht?

JA

NEIN



Alle Leitungen und Armaturen im Säuleninnern sollten dicht sein, d.h. es sollte kein Treibstoff austreten. Ist ein starkes "Schwitzen" resp. Treibstoffaustritte an den Leitungen und Armaturen festzustellen, ist dies ein Mangel.

Hinweis: Zapfsäulen mit Mängel sind über die Zapfsäulen- resp. Betankungsplatznummer eindeutig zu identifizieren.

b) Ist der Zapfsäulenfuß abgedichtet?

JA

NEIN



Allfällig auslaufender Treibstoff in der Zapfsäule darf nicht in den Untergrund versickern können, sondern muss auf den Betankungsplatz hinauslaufen.

Somit müssen alle Leitungseinführungen (Produkte-, Gasrückführungsleitungen, Elektrokabel o.ä.) im Zapfsäulenfuß gegen den Untergrund abgedichtet sein (mit Dichtmasse ausgiessen, Gummimanschetten montieren etc.).

Hinweis: Zapfsäulen mit Mängel sind über Betankungsplatz- resp. Zapfsäulenummer eindeutig zu identifizieren.



**Säulenfuß nicht abgedichtet
(Elektrokabel)**



Säulenfuß abgedichtet





3.11 Domschächte trocken

JA

NEIN



Die Domschächte der einzelnen Tankkammern müssen trocken sein. Wird in den Domschächten Flüssigkeit festgestellt, ist dies ein gravierender Mangel.

Hinweis: Die Domschächte mit einem Mangel sind eindeutig zu identifizieren (z.B. durch Angabe des gelagerten Produktes oder der Tankkammernummer). Zudem ist die Flüssigkeit im Domschacht möglichst genau zu definieren (z.B. Wasser, Benzin, Diesel).



Domschacht voll Wasser / Flüssigkeit ❌



trockener Domschacht ✅

4. TSI-Gewässerschutzkontrolle

Sind die Vorschriften aller Kontrollbereiche erfüllt?

JA

NEIN



Sind bei den vorangegangenen Fragen keine Mängel festgestellt worden, kann die Gewässerschutzkontrolle als erfüllt bezeichnet werden.

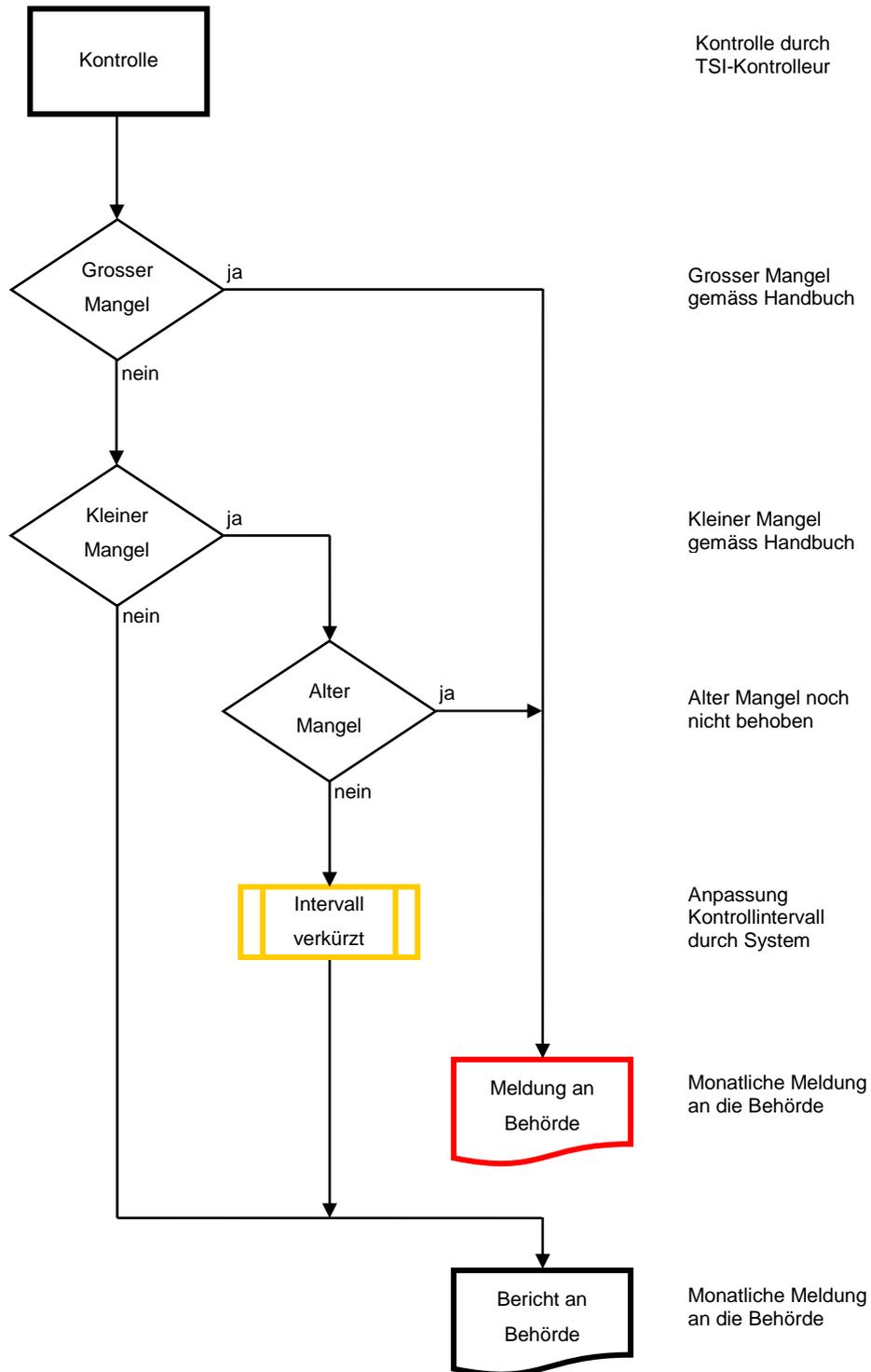


Bei den Bemerkungen können allfällige zusätzliche Hinweise oder Feststellungen vermerkt werden.

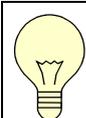
Wenn alle Kontrollbereiche mit erfüllt beurteilt werden, hat der Betrieb die Gewässerschutzkontrolle bestanden. Nachfolgendes Schema verdeutlicht das Verfahren. In Kapitel 2 'Kontrollen' sind die Mängel kurz beschrieben.



Auswertung Kontrolle und Massnahmen

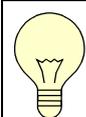


5. Bemerkungen zur Kontrolle



Ergänzende Hinweise oder Feststellungen können unter diesem Punkt vermerkt werden.

6. Bestätigung



Die betriebsverantwortliche Person ist über die festgestellten Mängel zu informieren und dies ist durch Ankreuzen des Feldes zu bestätigen. Ist die betriebsverantwortliche Person nicht vor Ort anwesend resp. telefonisch nicht erreichbar, ist dies entsprechend zu vermerken. Anschliessend ist der Kontrollrapport von der Kontrollperson zu unterzeichnen. Nach der Unterschrift dürfen keine Änderungen am Kontrollrapport gemacht werden.

Der Kontrollrapport geht zuerst an das TSI. Dieses erfasst den Bericht elektronisch und sendet die Auswertung der Behörde zu. Diese wird insbesondere bei grossen oder wiederholten Mängeln aktiv.

Anhang